

2.2

Das Walliser Landrecht*

Von Dr. Louis Carlen.

«Im Jahre 1446, als sich Bischof Wilhelm von Sitten in Naters aufhielt, erschienen zweitausend Landsleute vor seinem Schloß und trotzten ihm ein Landrecht ab.»

So ungefähr steht es in den Walliser Geschichtsdarstellungen von Sigismund Furrer, Julius Eggs u. a. Damit wird ein Vorgang der Walliser Geschichte, der an sich kompliziert ist, auf einen einfachen Nenner gebracht.

Und doch steht viel mehr hinter diesem Satz. Unschwer wird man darin den Aufbruch einer neuen Zeit sehen. Die Entwicklung zur Freiheit, genährt vom Ideengut aus der Urschweiz, der italienischen Kommunalbewegung und dem Genossenschaftsgedanken, gestärkt durch die Kämpfe gegen Savoyen, das Burg- und Landrecht mit den Urkantonen, den Rarner Krieg, den Sieg von Ulrichen 1419, gefestigt durch den Niedergang des Feudalwesens, diese Entwicklung zur Freiheit bricht hier urgewaltig durch.

Ihr Ergebnis in rechtlicher Richtung ist ein sog. Landrecht, ein erstes allgemeines, umfassendes Gesetzbuch der Landschaft Wallis, die bisher nur Teilrechte besaß.

Die Walliser Landsleute stehen auf und präsentieren dem bischöflichen Landesherrn dieses schriftlich niedergelegte Gesetzeswerk, dem der Landesherr unter dem Druck der tatsächlichen und politischen Verhältnisse seine Zustimmung nicht versagen

*) Vortrag, gehalten am 13. September 1958 in der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz.

darf und das einer Zeit voll Rechtsunsicherheit ein Ende bereitet.

I.

Aus dem ergibt sich, daß, wenn wir hier das Wort «Landrecht» brauchen, darunter nicht Bürgerrecht zu verstehen ist oder ein politischer Vertrag oder ein Bündnis, sondern das Landrecht ist das gesetzte Recht der Landschaft.

Es geht im Folgenden darum, auf dieses Recht, das immerhin bis zur Einführung des Walliser Zivilgesetzbuches im Jahre 1855 im Lande Geltung hatte, näher hinzuweisen und seine Eigenart aufzuzeigen.

II.

Bevor wir dazu kommen, aber kurz die Frage: Was für Rechtsquellen besaß die Landschaft Wallis vor dem Jahre 1446?

Es herrschte ungeschriebenes Gewohnheitsrecht, das seinen schriftlichen Niederschlag vor allem in zwei Erzeugnissen fand: den sog. Aucuns cas de costume, die 1880 von Jean Gremaud herausgegeben wurden, und dem Weistum über Walliser Gewohnheitsrecht, das 1890 von Andreas Heusler ediert wurde. Die erste Rechtsquelle, zwischen 1340 und 1413 entstanden, stellt in 122 Artikeln Zivil-, Prozeß- und Strafrecht zusammen. Scheint diese Aufzeichnung aus sprachlichen Gründen aus dem romanischen Wallis zu stammen, weist der Inhalt des aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammenden Weistums auf das alamannische Wallis und auf dessen obersten Teil, das Goms. Die Ausdrucksweise und häufige Erwähnung von Ortsgewohnheiten lassen eher auf eine private als eine amtliche Aufzeichnung schließen.

Ein kürzlich im Archiv der Abtei St. Maurice entdeckter, starken kirchlichen Einfluß verratender Walliser Landfriede aus der Zeit von 1179 bis 1189 stellt die erste bis heute bekannte Quelle zur Strafrechtsgeschichte des Wallis dar. Der Landesbefrie-

ding dienten auch einzelne zwischen oberitalienischen Gebieten und Herren mit Wallisern abgeschlossene Landfriedensbündnisse, die als Strafrechtsquellen ebenfalls von Interesse sind, bis heute jedoch wenig Beachtung fanden und meist falsch interpretiert wurden.

Daneben haben wir ein umfangreiches Ortsrecht, um diese Zeit noch weniger häufig im Oberwallis, aber vor allem in den zahlreichen, dem savoyischen Stadtrechtskreis angehörenden Stadtrechten und Franchises des Unterwallis (Sembrancher, Saillon, St. Maurice, Orsières, Monthey, Conthey usw.).

III.

Dieses lokale Recht vermochte auf die Dauer nicht mehr zu genügen, wenn auch bereits einzelne Ansätze zu Zendenrecht auftreten. Dabei verstehen wir unter den Zenden, um auch bei der weiteren Verwendung dieses Begriffes Klarheit zu haben, die einzelnen der sieben Verwaltungsbezirke des alten Wallis. Die Frage nach dem Namen «Zenden» und überhaupt die Zendeneinteilung im Wallis ist ja zu kontrovers, als daß sie hier im einzelnen erläutert werden könnte. Ältere Forscher, auch schon Stumpf, haben das Wort aus *centena* erklärt, eine Erklärung, die von der späteren Forschung abgelehnt wurde, heute durch die Untersuchungen F. Schneiders über «Die Entstehung von Burg und Landgemeinden in Italien» (1924) und H. Dannenbauers über «Hundertschaft, Centena und Huntari» (1949) wieder zu überprüfen ist, wobei aber auch die von K. Kroeschell 1956 und W. Metz 1957 in der «Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte» geltend gemachten Bedenken zu berücksichtigen sind. — Gremaud und Hoppeler leiten das Wort Zenden her von *decem*, *decima* und glauben, das ganze bischöfliche Wallis sei in zehn Teile eingeteilt gewesen. De Gिंगins meint, die Zenden seien identisch mit den bischöflichen Meier- und Vizedominatsbezirken. Heus-

ler und Liebeskind sprechen von alten «Zehntbezirken der mensa episcopalis», während Van Berchem, Imesch und Eggs die Zenden für die große «Urgemeinde» des ganzen Meiertums halten, von der sich kleinere Gemeinden in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, ohne jedoch den Zusammenhang mit der Urgemeinde zu verlieren, abgetrennt haben. — Dann wäre erst noch — was bis jetzt nicht geschehen ist — die Frage zu erörtern, ob sich die Zenden aus den alten Großpfarreien entwickelt haben, da es ja eine allgemeine Erscheinung ist, daß die Pfarreien zur Bildung der territorialen Gliederung beitrugen; es sei etwa hingewiesen auf die zahlreichen Belege, die F. Grass in «Pfarrei und Gemeinde im Spiegel der Weistümer Tirols» (1950) neuerdings aufführt.

In der von diesen 7 Zenden gebildeten Landschaft Wallis machte sich das Fehlen eines einheitlichen Rechtes immer stärker bemerkbar. Rechtsunsicherheit lag über dem Land; zu oft triumphierte der Starke, denn des Schwachen Recht war nicht verankert; der Landsmann war dem Landesherrn ausgeliefert, da kein Gesetz bestimmte, was des Herrn und was des Knechts.

Das bot mit Anlaß zum Kampf um die Hoheitsrechte, einer lange dauernden Auseinandersetzung, die der politischen Geschichte des Landes tiefe Züge einprägte. In den sog. Freigerichten, die seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in ziemlich großer Zahl im ganzen Oberwallis erscheinen (Geren, Wald oder Eggen, Ganter, Finnen, Kipfen, Benken, Holz), war den Landsleuten ein brauchbares Mittel in diesem Kampfe in die Hände gedrückt.

Dann aber regte sich die Juristengeneration. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts lassen sich die Kontakte mit der Juristenfakultät von Bologna nachweisen. Das 15. Jahrhundert sieht zahlreiche Walliser an den Universitäten von Freiburg i. Br., Basel, Orleans, Heidelberg, Köln. Ihre Forderung im

Lande ging auch nach einem allgemeinen Gesetzbuch der Landschaft Wallis.

IV.

Jurist war auch Johannes Hennannen von Reckingen, ein revolutionärer Priester und glühender Patriot, der Notar und Vikar in Glis war. Sehr wahrscheinlich ist er es gewesen, der den Landsleuten ein fertiges Gesetzbuch, ein Landrecht schuf, das die Landsleute 1446 in Naters dem bischöflichen Landesherrn zur Annahme aufzwangen.

Wenn auch Heinrich Asperlin, der 1451 zum Bischof von Sitten gewählt wurde, den Widerruf dieses Landrechtes, der sog. Artikel von Naters, forderte und das Landrecht formell aufgehoben wurde, praktisch wurde es weiterhin angewandt; denn es enthielt in politischer Hinsicht die Programmpunkte der gegen den Bischof gerichteten Bestrebungen der Landsleute und war im übrigen eine brauchbare Zusammenfassung des Gewohnheitsrechts. Wurde das außer Kraft gesetzte Landrecht von den unteren Gerichten bei der Rechtsfindung weiterhin herbeigezogen, war die Gefahr vorhanden, daß die darin enthaltenen politischen Forderungen immer tiefer in die Rechtsüberzeugung der Landleute eindringen.

Das bewog Bischof Walter II. Auf der Flüe (1458—1482), in seinen «Statuta Patriae Vallesii» eine Neukodifikation durchzuführen. Die Eroberung des Unterwallis, dessen Einrichtung als Untertanenland und andere Gründe stellten Bischof und Landrat jedoch vor neue Aufgaben, so daß dieses Landrecht in den Hintergrund trat und wahrscheinlich überhaupt keine Geltung erlangte.

Damit war die Rechtsunsicherheit nicht behoben, diese wurde größer und nahm bedenkliche Formen an. Die Rechtsnormen gerieten teilweise in Vergessenheit, teilweise fanden sie eine verschiedene Auslegung, oder man ignorierte sie nach Belieben. So kommt es, daß man auf dem Landrat öfters nicht

weiß, wo aus und ein, daß man z. B. 1502 wegen der Appellation ins Ausland beschließt, man solle «die alte Verordnung suchen . . ., findet man sie nicht, so wird man eine neue geben».

Bei solchen Verhältnissen war die Schaffung eines neuen einheitlichen Landrechtes geradezu eine Notwendigkeit. Bischof Matthäus Schiner, der im Lande tiefgreifende Reformen durchführte, der mit scharfem Blick dessen Bedürfnisse erfaßte, dessen Justiz der berühmte Rechtslehrer Claudius Catiuncula ein glänzendes Zeugnis ausstellt, konnten diese Mängel im Rechtsleben nicht verborgen bleiben. Zudem baten ihn die Landsleute selbst, ihnen ein Gesetzbuch zu verschaffen: «ist in der zeit hr. cardinal von einer landschaft Wallis hoch und mit allem fleiß gebetten worden zu verhelfen, ein landrecht.»

So rief denn Schiner eine Kommission von juristisch gebildeten Domherren und Laien zusammen, die unter seiner Leitung 1511 ein Landrecht schufen, dessen Durchsetzung sich allerdings die folgenden Jahre schwerer innerer Auseinandersetzungen entgegenstemmten. Im Landfrieden vom 12. September 1517 und der sog. Kürzerung des Rechten 1522—1527 entstanden ergänzende landrechtliche Satzungen. Versuche zur Einführung eines revidierten Landrechtes unter Bischof Adrian I. von Riedmatten in den Jahren 1539—1543 scheiterten; eine Sammlung rechtlicher Landratsabschiede unter Bischof Johann Jordan (1550) vermochte nicht zu genügen, bis dann 1571 auf den alten Landrechten, besonders dem Schiners fußend, ein neues Landrecht von Bischof Hildebrand von Riedmatten, dem Lizenziaten der Rechte der Sorbonne, promulgiert wurde.

Dieses Landrecht beherrschte mit einigen Zusätzen von 1597 und einer Revision von 1780 zwei und ein halbes Jahrhundert das Rechtsleben im Wallis. Erst das unter dem Einfluß des französischen Code Civil entstandene Walliser Zivilgesetzbuch hat es verdrängt und damit dem Wallis ein Recht aufgezwun-

gen, das ihm gegenüber dem lebensnahen Landrecht kalt und fremd war.

V.

Die verschiedenen genannten Landrechte sind in lateinischer Sprache abgefaßt und in Artikel und Kapitel gegliedert. Vom Landrecht von 1571 gibt es auch eine deutsche Redaktion, die bis heute nicht ediert wurde. Die Landrechte von 1446, 1511 und 1571 wurden von Heusler in seinen 1890 erschienenen «Rechtsquellen des Cantons Wallis» herausgegeben; das Landrecht von 1475 wurde 1930 von Liebeskind ediert.

VI.

Diese Landrechte enthalten Straf-, Prozeß-, Zivil- und «Verwaltungs»-Recht.

Im *Prozeßrecht* ist Organisation und Zuständigkeit der Gerichte enthalten, ferner das eigentliche Verfahrensrecht, die Rechtsmittel und die Bestimmungen über das Verfahren bei Konkurs. Dabei gehen zivil- und strafprozeßrechtliche Bestimmungen durcheinander; Zivil- und Strafprozeß erfuhren auch in der Praxis keine strenge Scheidung. Was die Gerichtsorganisation anbelangt, enthält das Landrecht verschiedene Lücken.

Einen breiten Raum nehmen die *strafrechtlichen Bestimmungen* ein, die allerdings keine zusammenfassende Darstellung des geltenden Strafrechts sind, sondern bloß eine teilweise Zusammenfassung des geltenden Gewohnheitsrechts. Im Landrecht von 1571 macht sich bereits der Einfluß der Carolina, der Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (1532), geltend.

Die strafrechtlichen Satzungen atmen stark germanischen Geist. Doch findet sich in ihnen entsprechend der allgemeinen Entwicklung im Mittelalter und unter dem Einfluß des kirchlichen Rechts eine überraschend feine psychologische Vertiefung. Nicht mehr reine Erfolgshaftung tritt hier in den Vordergrund, sondern das Moment des Willens. Der Vor-

satz spielt eine entscheidende Rolle. Todes-, Körper-, Ehren-, Geld- und Verbannungsstrafe finden Anwendung, auch Strafe nach richterlichem Ermessen, Verbindung und Häufung von Strafen ist vorgesehen. Das ganze Strafsystem aber ist eingegliedert in das allgemeine Friedensrecht. Der Friede ist hier nicht ein allgemeiner Begriff, wie er heute gefaßt wird, sondern ein Rechtsinstitut, das sich in den einzelnen konkreten Fällen zum Ausdruck brachte. Delikte gegen Gott und Glauben, gegen Staat und Gemeinschaft, aber auch gegen den Einzelnen brechen den Frieden und sind daher strafbar.

Nicht minder umfangreich ist das *Zivilrecht*, das sich vom Personenrecht, über das Familienrecht zu einem ins einzelne gehenden Erbrecht erstreckt und vom Sachenrecht zum Obligationenrecht fortschreitet. Dabei wird auch das Lehensrecht geregelt, obwohl dieses bereits in einem Zustand der Zersetzung ist. Bezeichnend ist in den Landrechten von 1475, 1511 und 1571 das Verbot, Leibeigene zu machen, Güter mit ewigen, unablösbaren Lasten zu beschweren und ewige, unablösbare Zinsen zu begründen.

Schließlich enthalten die Landrechte noch Spezialbestimmungen über die Einberufung des Landrates und über das Notariat, das im Wallis schon früh ausgebildet wurde und bis auf den heutigen Tag lebenskräftig blieb.

VII.

Die Walliser Landrechte sind eine Mischung von neuem Recht, fremdem Recht und Gewohnheitsrecht. Das Landrecht des Kardinals Schiner betont in der Einleitung, daß es altes Walliser *Gewohnheitsrecht* zusammenstellt (antiquas patriae Vallesii leges; patriae ritus, usus, privilegia et consuetudines). Verschiedene Artikel weisen ausdrücklich auf das Gewohnheitsrecht hin.

Daneben finden sich hier Beispiele traditionalistischer Rechtsanschauung, die ja im bäuerlichen

Rechtskreis häufiger sind. «Undenkbar erscheint» — wie Gierke sagt — «noch der Zweifel an Gerechtigkeit oder Zweckmäßigkeit des von den Vätern ererbten Brauchs; als Frevel empfände man seine überlegte Veränderung» (Über Jugend und Altern des Rechts, S. 6).

Die bereits erwähnten *Aucuns cas de costume* haben auf das Landrecht eingewirkt, ebenso auf das Prozeßrecht des Landrechts das ebenfalls genannte Weistum über Walliser Gewohnheitsrecht aus dem beginnenden 15. Jahrhundert.

Daneben ist im Landrecht der Einfluß von *Untervalliser Stadtrechten*, die dem Savoyer Kreis angehören, feststellbar, namentlich in gewerberechtiglichen Bestimmungen. Da sich diese Savoyer Rechte auf die Handfeste von Freiburg i. Ue. zurückführen lassen, die ihrerseits wieder nach dem Vorbild des Stadtrechtes von Freiburg i. Br. geschaffen wurde, in dem wieder Einflüsse des Kölner Rechts auftreten, ist es erklärlich, daß wir im Walliser Landrecht überraschende Übereinstimmungen mit Bestimmungen deutscher Stadtrechte antreffen.

In diesem Zusammenhang ist überhaupt darauf hinzuweisen, daß sich starke *romanisch-westschweizerische Einflüsse* im Walliser Landrecht finden, sowohl im Strafrecht wie vor allem im Zivilrecht, wo wir die für das Westschweizer Recht typische Assignation wie die gleichfalls romanische Indivision antreffen, oder ein kleines Beispiel aus dem Konkursrecht: Nach den Landrechten von 1511 und 1571 werden die leichtsinnigen Konkursiten nach Durchführung des Konkursverfahrens zum Zeichen der Schmach vor das Schloß Majoria in Sitten geführt und am Schloßportal angeheftet. Dann werden ihnen die Beinkleider hinten hinuntergelassen und entblößt müssen sie sich dreimal auf den Stein (Schandstein), der vor dem Portal ist, setzen.

Hier zeigt sich ein typisch westschweizerischer Einfluß; im alamannischen Gebiet finden wir keine

solchen Strafen, die Entblößungsstrafe tritt hier höchstens auf bei der ritterlichen Degradation durch Abnahme des Gürtels und der Sporen. Dagegen sind solche Schandstrafen mit der damit verbundenen Entblößungsstrafe für die romanische Westschweiz charakteristisch; sie finden sich z. B. auch in den Rechten von Moudon und Vevey. Auf die Zusammenhänge mit dem vor allem in Oberitalien ausgebildeten und von Hans Planitz (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abt. 52, 1932, S. 134 ff.) untersuchten Rechtsbrauch bei der *Cessio bonorum* (Aufgabe des eigenen Besitzes) kann hier nur hingewiesen werden.

Entsprechend der Zugehörigkeit des Wallis zu Burgund hat auch das *burgundische Recht* im Wallis nachhaltige Spuren zurückgelassen. Besonders im Pfand- und Prozeßrecht des Landrechtes stoßen wir auf solche Überbleibsel alten burgundischen Rechts. So muß z. B. wenn ein Pfand gegeben wird, der Pfandwert gleich sein der Höhe der Schuld, den Drittel darauf mehr und den Gerichtskosten und Auslagen. Es handelt sich hier um einen Grundsatz des burgundischen Rechts, wie er sich auch im alten Recht des Berner Oberlandes, in Murten, Nidau, Erlach und in der Waadt feststellen läßt.

Der holländische Gelehrte E. M. Meijers vertritt die These, daß ein großer Teil des alten Walliser Rechts *ligurisches Recht* sei, insbesondere auch der Grundsatz, der im Erbrecht des Walliser Landrechtes auftritt, daß das Vermögen aus dem Vaterstamm an die Verwandten aus diesem Stamm fällt und das Vermögen aus dem Mutterstamm wieder an die Verwandten aus dem Mutterstamm. Es ist dies ein Grundsatz, der auch im Recht von Genua, in der Auvergne in Frankreich, in einigen bernischen Statutarrechten und in einzelnen Westschweizer Rechten auftritt. Die Verwandtschaft oder Ähnlichkeit all dieser Rechte miteinander wäre also nach Meijers darauf zurückzuführen, daß es sich hier um liguri-

sches Recht handelt. Nun scheint mir aber die These vom ligurischen Recht durch die französischen Forscher Champeaux, Dareste und P. Paillot, aber auch durch die deutsche rechtsgeschichtliche Forschung, vor allem H. Meyer und Mitteis, zu stark erschüttert, als daß daran festgehalten werden könnte. Heinrich Mitteis hat sogar vom «sagenhaften ligurischen Recht» gesprochen. Für das Walliser Recht haben von Werra und Partsch in ihren familienrechtlichen Untersuchungen ernsthafte Bedenken gegen die These vom ligurischen Recht geäußert.

Einen bedeutenden Einfluß auf das Walliser Landrecht übte jedoch das *römische Recht* aus, und zwar das Rezeptionsrecht, das im 13. Jahrhundert durch die Ausstrahlungen der Universität Bologna ins Wallis drang. Erst in der Zeit ab 1230 finden sich in den Walliser Urkunden römisch-rechtliche Ausdrücke und römisch-rechtliche Einrichtungen. Im Landrecht finden sich römisch-rechtliche Spuren im Prozeßrecht, einmal im Rechtswörtertschatz (z. B. der Ausdruck «in ius vocare» für die Vorladung vor Gericht) und in einzelnen aus den Digesten des Corpus juris civilis stammenden Leitsätzen (z. B. heißt es im Landrecht von 1511 über die Beweiskraft des Geständnisses im Prozeß: «Confessus pro iudicato et convicto habetur», ein Satz aus den Digesten 42, 2, 1.).

Das justinianische Recht hat auch auf das Erbrecht im Landrecht stark eingewirkt, gerade die Enterbungsgründe sind klares justinianisches Recht. Nach dem Landrecht ist der Erblasser befugt, einem Erben den Pflichtteil zu entziehen, wenn der Erbe freventlich oder gewalttätig an seine Eltern Hand anlegte (stammt aus D. 47, 10, 1, 1; D. 37, 15, 1, 2), wenn er ihnen schwere Unehre zufügt, sie eines Verbrechens anklagt, wenn der Erbe das Leben der Eltern mit Gift oder auf andere Weise bedroht, wenn er offensichtlich das väterliche Ehebett befleckt und mit seiner Stiefmutter unerlaubten Umgang pflegt,

wenn er einen schlechten Lebenswandel führt und dauernd die Mahnungen der Eltern mißachtet, wenn die Tochter oder Enkelin, welche die Eltern verheiraten wollen, nicht zustimmt und lieber ein ausschweifendes Leben führt.

Diese Enterbungsgründe sind ganz römisch-rechtlich. Neben den bereits angeführten Stellen gilt das besonders beim Enterbungsgrund des gröblichen Undanks und ausschweifenden Lebenswandels. Die sträflichen Beziehungen zur Stiefmutter, der berühmte Enterbungsgrund Justinians, findet sich schon bei Quintilian. Die 115. Novelle Justinians (in c. 3 § 11), die das Enterbungsrecht regelt, führt unter den Enterbungsgründen auch das *turpem vitam eligere*, also die schlechte Lebensführung der Tochter an.

Das römische Recht hat dann auch auf das eheliche Güterrecht und das Obligationenrecht abgefärbt.

Neben das römische Recht tritt der Einfluß des *Kirchenrechts*. Das Recht der Eheschließung gehört ganz der Domäne des kanonischen Rechts an. Die erhöhte Strafe für den rückfälligen Missetäter oder die Behandlung der Gotteslästerer im Walliser Bischofsstaat ist nur von der kirchlichen Rechtsgeschichte her erfaßbar.

In der fränkischen Reichsverfassung bildete das Wallis den *pagus Vallensis*, den Walliser Gau (534—888). Auch Spuren *fränkischen Rechts* gingen ins Walliser Landrecht ein. So der Königsbann von 60 Schilling, bzw. 60 Pfund, der als Buße auf schweren Friedbrüchen steht (z. B. auf Hausfriedensbruch). Bei einer Reihe von Ausnahmefällen wurde namentlich unter den Karolingern festgesetzt, daß die Strafe des Königsbannes zu verhängen sei, die sich auf 60 Schilling belief.

Noch ein anderes Beispiel für den Einfluß des fränkischen Rechts: Das Landrecht bestimmt: Wer eine Jungfrau entführt, um sie gegen den Willen der

Eltern oder Vormünder zu verheiraten, wird mit 60 Pfund gebüßt, wobei ein Teil der Buße an die verletzte Partei geht.

Diese Behandlung des Entführungsdeliktes klingt sehr stark, bis zur Strafe von 60 Pfund, an die Behandlung des raptus, der Entführung, im fränkischen Recht an, und es ist interessant, festzustellen, daß der Standpunkt der mittelalterlichen kirchlichen Praxis, auf eine Entführung keine Ehe mehr folgen zu lassen, hier nicht durchgedrungen ist. Die Buße geht, wenigstens zum Teil, an die geschädigte Partei, den Vater oder einen anderen Inhaber der vormundschaftlichen Gewalt. Daraus ergibt sich einerseits, daß das Vergehen bußfällig ist, aber auch trotz nachfolgender Ehe die Entführung noch keine Munt über das Mädchen bringt, sondern daß diese erst erworben werden muß, nachdem die Komposition an den verletzten Muntwalt geleistet ist, ähnlich wie im fränkischen Recht.

Im Großen und Ganzen gesehen, enthält das Walliser Landrecht viel deutsch-rechtliches Gedanken-gut. Vor allem im ehelichen Güterrecht ist alamannischer Einfluß spürbar. Dann aber ist es der Geist des alamannischen Rechts, der im Strafrecht zutage tritt, wobei zu sagen ist, daß bei der Definition der einzelnen Delikte und ihrer Rechtsfolgen eine überraschende Übereinstimmung mit anderen strafrechtlichen Satzungen der alamannischen Schweiz anzutreffen ist. Schon Eduard Osenbrüggen hat jedoch betont: «Es läßt sich für diese Zeit ein gemeines Strafrecht der deutschen Schweiz nachweisen, indem gemeinsame große Züge im materiellen Strafrecht wie im Strafverfahren so deutlich hervortreten, daß ihnen gegenüber die Varietäten als Besonderheiten der kantonalen Lebensverhältnisse nachweisbar sind.»

Bei allen Übereinstimmungen und Parallelen zu anderen Rechten braucht aber nicht unbedingt auf den Einfluß dieser Rechte geschlossen zu werden;

denn unter ähnlichen Verhältnissen und Bedingungen konnte sich unabhängig voneinander gleiches Recht ausbilden. Es gibt ja ein Wesensrecht des Menschen, das allen Menschen ohne Unterschied wesensgleich und unverlierbar zu eigen ist. Und von diesem Naturrecht empfängt das positive Recht sein Maß und seine Macht. Dieses Naturrecht ist es auch, das dem Walliser Landrecht seinen tiefsten Stempel aufdrückte.

VIII.

Das ist auch ein Grund, weshalb das Landrecht auf andere Walliser Rechte ausstrahlte. Das Landrecht hat auf das Zendenrecht und Ortsrecht eingewirkt.

Im Prozeßrecht des Statuts von Raron 1548 ist Landrecht spürbar, ebenso in den Satzungen des Zenden Brig über Strafen des Fluchens usw. von 1540. Einzelne Bauernzünfte, das sind die Ortsrechte der bäuerlichen Gemeinden, sind vor allem in straf- und pfandrechtlichen Bestimmungen (z. B. Zwischbergen/Alpien 16. Jh., Außerberg 1571, Ried-Brig 1561), weniger aber in zivilrechtlichen, durch das Landrecht beeinflußt. Dann aber hat gerade die bei der Beratung der verschiedenen Landrechtsentwürfe gewonnene Erfahrung und rechtliche Kenntnis das Entstehen verschiedener Dorfrechte mitbestimmt. Es ist bezeichnend, daß in der Zeit von 1515 bis 1589, soweit mir bekannt, im Oberwallis 58 solcher schriftlich fixierter Dorfrechte entstanden sind, die teilweise nicht unbedeutende juristische Leistungen sind und mit wenigen Ausnahmen noch der Edition harren. So hat das Landrecht indirekt auch in das hinterste Dorf hineingeleuchtet und das Rechtsleben beeinflußt.

Seine Würde erhielt das alte Walliser Landrecht durch sein Ziel: den Dienst am Menschen in der Gemeinschaft.